

Satzung

Fischhegegemeinschaft Rot-Kocher e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Fischhegegemeinschaft Rot-Kocher e.V. Er hat seinen Hauptsitz in Gaildorf, Landkreis Schwäbisch Hall.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB (Eintragung Vereins-RegisterNummer 726695). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. und erkennt dessen Satzung an. Mitteilungsblatt für den Verein ist die Verbandszeitung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bar- und Sachauslagen werden erstattet. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fischern, Gewässerbewirtschafter, Fischereirechtseigentümer, Vereinen und Gemeinden die sich zum Ziel gesetzt haben, den Natur- und Artenschutz zu gewährleisten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern der Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des DAFV.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.

- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Natur ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnlichen Bestrebungen. Ebenso unterstützt der Verein die Planung, bzw. Neuschaffung von naturnahen Bachläufen und anderen naturschutzrelevanten Biotopen.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Mitglied kann nur werden, wer unbescholtener ist.

Voraussetzung hierfür ist:

- a) Bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- b) Die Ziele und Zwecke des Vereins durch aktive Mitarbeit fördern.
- c) Anträge auf Erlangen der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden vom Vorstand geprüft und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- e) Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Gründe für die Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann der Antragsteller als Gast an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, die Rechte des ordentlichen Mitglieds stehen ihm während dieser Zeit nicht zu.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht am Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
1) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und Sitte und Anstand grob verstoßen hat.

- 2) Wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- 3) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- 4) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Hauptversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinpapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Die Beendigung hebt die noch offenstehenden Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht auf und gibt ihm keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Weitere Arten der Mitgliedschaft können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Kassier zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

zu 1)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, und einem Kassier.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes muss gesichert sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren im rollierenden System gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den 1. in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Zu 2)

Der Ausschuss besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- mind. 3 Beisitzern

Die Aufgaben der Ausschussmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand beruft Ausschusssitzungen ein. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 6 Ausschussmitgliedern unter gleichzeitiger Darlegung der Tagesordnung gewünscht ist.

Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht in der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlussfähigkeit:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder und mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend sind.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu 3)

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Unter anderem gehört zu Ihren Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Die Entlastung der Vorstandschaft
- c) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderung
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen.
- g) Verschiedenes: Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen.

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlagen sind also:

- a) Die Satzung
- b) Die Geschäftsordnung
- c) Die Beitragsordnung

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Verein kann durch den Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereines treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke einem anderen gemeinnützigen Verein oder einem neugegründeten Verein übergeben werden kann, maximal aber für eine Dauer von 10 Jahren.
Sollte am Ende der 10 Jahresfrist kein geeigneter Verein oder keine entsprechende Institution zur Verfügung stehen, so ist das Vermögen an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. zu übergeben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.

Diese Satzung vom 14.05.2024

